

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 30.01.1825 publ. 03.02.1825

fange eines jeden Monats, zu publicirenden, Taxe genau zu richten und niemanden zu übervorthailen, alles bey Vermeidung einer Geldbuße von 25 Rthlr. im ersten Contraventionsfalle, und Einziehung der Concession zum Schlachten bey wiederholten Uebertretungen.

4) Sämmtliche Polizen = Officialen, so wie die Polizen = Diener, Polizen = Corporäle und Landdragoner, sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu wachen, auch die Bezahlung der Consumtions = Abgaben zu controlliren und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

5) Regierungs = Bekanntmachung vom 3oten Januar publ. am 2ten Februar 1825.

Maafregeln gegen Baganten und Verfügungen wegen der armen Fußreisenden und des ihnen zu verabschiedenden Bekehrpfennings. —

Die Regierung sieht sich, nach genommenem Rücksprache und im Einverständnisse mit dem Herzoglichen General = Directorium des Armenwesens, veranlaßt, folgende, den bestehenden Verordnungen entsprechende Bestimmungen hinsichtlich der unvermögenden Fußreisenden zu erlassen:

§. 1. Sämmtliche Gränz = Wemter haben durch ihre Unterbediente und hauptsächlich durch die Landdragoner genau darauf achten zu lassen, daß eigentliche Baganten — wel-

che ohne gehörige Pässe, ohne Gewerbe und ohne Bestimmungsort sich von einem Lande und Orte zum andern heruntreiben — von den hiesigen Landesgränzen gänzlich abgehalten, namentlich nicht über die Weser gelassen und, nicht nach der Stadt Oldenburg, sondern überall auf dem kürzesten Wege, gleich über die Gränze zurück gewiesen werden.

§. 2. Nur diejenigen armen Fußreisenden sind in's Land zu lassen, welche

- a) entweder einen Paß bey sich führen, der auf einen bestimmten Ort des Herzogthums ausgestellt ist, oder
- b) auf ihrer Reise, nach Ausweis ihres Passes, das hiesige Land nothwendig als Durchreisende berühren müssen, oder
- c) als Handwerksbursche an einem Orte des hiesigen Landes Arbeit suchen und mit gehörigen Lehrbriefen oder Wanderbüchern versehen sind.

§. 3. Das bloße Visa der letzten auswärtigen Behörde, welcher der Paß vorgezeigt ist, und die Direction von ihrer Seite nach einem Orte des Herzogthums, darf daher allein nicht für hinreichend erkannt werden, um einen unvermögenden Fußreisenden in's Land zu lassen, sondern würde, wenn keine der obigen Bedingungen sub 2. ein

tritt, die Zurückweisung desselben zur Folge haben.

§. 4. Alle Fußreisenden, deren Paß von der ausstellenden Behörde auf einen bestimmten Ort des Herzogthums ausgestellt ist, müssen von den Gränz-Ämtern, so weit es thunlich, unter Beobachtung der in dem folgenden §. bestimmten Routen, auf dem kürzesten Wege dahin dirigirt, und mit der Anweisung versehen werden, sich bey dem Amte oder Kirchspielsvogte desselben gleich nach ihrer Ankunft zu melden.

§. 5. Alle unvermögende Reisende, welche nur durch dieses Land reisen wollen, und wirklich, nach Ausweis ihres Passes, durch dasselbe reisen müssen, dürfen nur auf einer von den, im §. 9. bezeichneten, Straßen durchreisen, sind auf solche von den Gränz-Ämtern, imgleichen von den Kirchspielsvögten, Bauervögten, und den Gränz-Zoll-Einnehmern der, unmittelbar an der Gränze gelegenen, Ortschaften zu dirigiren, und dürfen die ihnen vorgeschriebene Route nicht verlassen, widrigenfalls sie als Waganten aufgegriffen und bestraft werden.

§. 6. Bey gleicher Strafe sind sie gehalten, sowohl bey dem ersten als bey dem letzten an ihrer Route belegenen Amte
sich

sich zu sistiren, und ihre Pässe visiren zu lassen, welches unentgeltlich geschehen soll.

§. 7. Auf diesen in §. 9. bezeichneten Routen wird, nach näherer Bestimmung des Herzoglichen General-Directorii des Armenwesens, den wirklich dürftigen Durchreisenden, den Umständen nach, eine mäßige Unterstützung gereicht werden, jedoch a) nur an den bey jeder Route ausdrücklich genannten Orten, also in keinen andern Kirchdörfern oder Orten, welche an derselben liegen, und b) nicht, wie bisher geschehen ist, von den Armenvätern, sondern nur von dem Amte selbst, oder wenn der Ort kein Amtsitz ist, von demjenigen Official, welchem das Amt, unter seiner eigenen Verantwortlichkeit, dazu Auftrag ertheilt hat, und an welchen namentlich die Krugwirthhe solche Reisende verweisen werden.

§. 8. Der gereichte Zehrpennig, welcher sich nach der Entfernung des nächsten Stationsorts richten muß, wird vom Amte oder von dem damit beauftragten Officialen selbst, auf dem gedruckten Passirzettel notirt, den jeder solcher Reisende bey dem Eintritt ins Land auf dem ersten Stationsorte erhält, und welchen er bey Vermeidung polizeylicher Bestrafung, so lange er sich im Lande aufhält, jederzeit vorzuzeigen verpflichtet ist.

B

Der Reisende, der sich untersteht, an andern, als den bey den verschiedenen Routen benannten Orten, oder von irgend einem andern als den zur Reichung eines Zehrpfeulings beauftragten Officialen eine Gabe, Almosen oder Reisegeld zu erbitten, wird nach den, wegen der Bettler bestehenden, Gesetzen bestraft.

§. 9. Die in den vorstehenden §§. erwähnten Routen durch hiesiges Land für dürftige Reisende sind folgende:

- 1) Straße zwischen Ostfriesland und Bremen, oder den angrenzenden Provinzen des Königreichs Hannover. Ueber Moorbürg und Westerstede, oder Upen und Zwischenahn nach Oldenburg, Wildeshausen und Harpstedt. W i s i r u n g s ö r t e r: Westerstede oder Zwischenahn und Delmenhorst oder Wildeshausen.
- 2) Straße zwischen Holland und Bremen über Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg, Lönningen. W i s i r u n g s ö r t e r: Delmenhorst und Lönningen.
- 3) Straße zwischen Ostfriesland und dem Herzogthum Bremen, Hamburg, Holstein 2c.
 - a) über Bockhorn, Barel, Schwey, Rodenkirchen und bey Strohausen über

die Weser. Visirungsorter:
Bockhorn und Rodenkirchen.

b) über Moorbürg und Westerstede oder
Upen und Zwischenahn
nach Rastede, Großenmeer, Elsfleth,
und daselbst über die Weser. Visi-
rungsorter: Westerstede und Zwi-
schenahn und Elsfleth.

4) Straße zwischen Ostfriesland und den
Fürstenthümern Osnabrück und Mün-
ster über Barßel, Friesoythe, Clop-
penburg auf Quackenbrück. Visi-
rungsorter: Friesoythe und Clop-
penburg.

5) Straße zwischen Ostfriesland und Han-
nover über Barßel, Friesoythe, Clop-
penburg, Bechta auf Diepholz. Visi-
rungsorter: Friesoythe und Bechta.

6) Straße zwischen Ostfriesland und den
Königlich Preussisch-Westphälischen Pro-
vinzen über Barßel, Friesoythe, Clop-
penburg, Bechta, Damme auf Hunte-
burg und Wörden. Visirungsorter:
Friesoythe und Damme.

Diese Reiserouten gelten vorläufig nur
für zwey Jahre.

§. 10. Handwerksbursche, die im hiesi-
gen Lande Arbeit suchen, dürfen durchaus
nicht ferner willkührlich von einem Orte zum

andern reisen und im Lande umherstreifen, sondern sind von dem nächsten Gränz-Amte, bey welchem sie sich bey polizeylicher Strafe zu melden haben, nur nach einem der folgenden Orte, unter welchen ihnen jedoch die Wahl frey steht, unter möglichster Beobachtung der im §. 9. festgesetzten Straßen zu dirigen: Stadt Oldenburg, Stadt Jever, Stadt Delmenhorst, Stadt Wildeshausen, Stadt Cloppenburg, Stadt Wechta, Stadt Friesoythe, Flecken Barel, Flecken Ovelgönne, Flecken Brake, Flecken Elsfleth, Flecken Berne, Flecken Westerstede, Flecken Effen, Flecken Damme, Flecken Lönningen.

§. 11. Da, wo hergebrachtermaßen Gewerks- oder Gesellen-Cassen bestehen, an denen fremde Handwerksbursche unterstützt werden, können diese auf Unterstützung aus Armenmitteln keinen Anspruch machen.

§. 12. An den Gränzpuncten der übrigen, in das Herzogthum führenden, Routen, wo fremden unvermögenden Reisenden der Eingang überall nicht gestattet seyn soll, wird das betreffende Amt Warnungstafeln aufstellen, um das Eindringen derselben zu verhindern.

Vom jenseitigen Weserufer werden an keiner andern Fähr-Station oder sonstigem Orte der diesseitigen Weserküste unvermögende Fuß-

reisende zugelassen, als zu Strohausen und Elsfleth in den Fällen, wo die S. 9. sub 3. bezeichneten Straßen genommen werden müssen.

S. 13. Diejenigen unvermögenden Fußreisenden, welche demungeachtet auf einer andern Straße oder Nebenwegen betroffen werden sollten, erhalten nicht nur keinen Zehrpfenning, sondern sollen als Baganten betrachtet, und von dem arretirenden Landdragoon oder Officialen auf dem kürzesten Wege sofort über die Grenze zurückgebracht werden. Wenn letztere aber zu weit entfernt ist, oder solches von dem Reisenden verlangt wird, sind diese an das nächste Amt zu bringen, welches sie dann, den Umständen nach, in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen polizeylich zu bestrafen und weiter zu dirigiren hat.

Die Aemter werden angewiesen, diese Vorschriften genau zu beachten und anzuwenden, auch ihre Untergebenen darnach zu instruiren, da das Gelingen dieser, in vieler Hinsicht für das hiesige Land sehr wichtigen und nothwendigen, Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen fremder Baganten und das bisher so gewöhnliche Herumreisen der unvermögenden, den öffentlichen Armen- Anstalten zur Last fallenden Passanten hauptsächlich von der Acht-